

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10. Oktober 2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|  | erhöht<br>um | vermindert<br>um | und damit der Ge-<br>samtbetrag des<br>Haushaltsplanes ein-<br>schließlich der Nach-<br>träge gegenüber<br>bisher festgesetzt | nunmehr fest-<br>gesetzt auf |
|--|--------------|------------------|---|------------------------------|
|  | €            | €                | €   | €                            |
| <b>1. im Ergebnisplan der</b>  |              |                  |   |                              |
| Gesamtbetrag der Erträge   | 3.746.300,00 |                  | 52.992.200,00   | 56.738.500,00                |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen  | 271.900,00   |                  | 57.458.300,00   | 57.730.200,00                |
| Jahresüberschuss   |              |                  |   |                              |
| Jahresfehlbetrag   |              | 3.972.800,00     | 4.466.100,00  | 991.700,00                   |
| <b>2. im Finanzplan der</b>  |              |                  |   |                              |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus<br>laufender Verwaltungstätigkeit                                | 3.720.600,00 |                  | 51.772.600,00   | 55.493.200,00                |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus<br>laufender Verwaltungstätigkeit                                | 310.200,00   |                  | 53.631.100,00   | 53.941.300,00                |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus<br>der Investitionstätigkeit und der Fi-<br>nanzierungstätigkeit | 409.500,00   |                  | 18.628.000,00   | 19.037.500,00                |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus<br>der Investitionstätigkeit und der Fi-<br>nanzierungstätigkeit | 1.011.300,00 |                  | 20.195.700,00   | 21.207.000,00                |
|  |              |                  |   |                              |

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen  
und Investitionsförderungsmaßnahmen  
von bisher 15.004.900,00 € auf 14.763.400,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen  
von bisher 37.043.000,00 € auf 17.108.200,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite  
von bisher 25.000.000,00 € auf 25.000.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan  
ausgewiesenen Stellen von bisher 315,9951 auf 322,7212 Stellen.

## § 3

Die Steuersätze (Hebesätze) für das Haushaltsjahr 2023 werden nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in die Finanzberichte aufzunehmen.

#### § 5

- (1) Der Etat gliedert sich in vier Budgets für die Ämter und ein Finanzbudget. Die Leistungsbudgets sind Teilbudgets der Ämterbudgets. Die Deckungsfähigkeit bezieht sich auf die Ämterbudgets. Für die nach der Anlage 2 zum Vorbericht nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gilt folgende Budgetierungsregel:

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. –arten, 581 (interne Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 02. November 2023 erteilt.

Bad Segeberg, 07. November 2023

Toni Köppen  
Bürgermeister